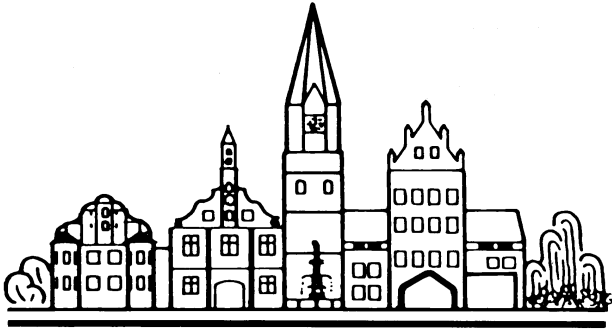


Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 21

28.05.2016

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bekanntgabe einer Stadtratssitzung

Am **Dienstag, 31. Mai 2016, 19 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Rain eine Stadtrats-Sitzung statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bauanträge
2. Bebauungsplan Burggasse: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
3. a) Bauantrag Neubau einer barrierefreien Wohnanlage mit 24 Wohneinheiten, Gewerbeinheit und Tiefgarage, Bahnhofstraße 12
b) Bauantrag Bauplan Burggasse

4. Bekanntgaben

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Die Stadt Rain sucht einen Betreuer für das Geschirrmobil der Stadt Rain

Die Stadt Rain sucht ab sofort einen Betreuer für das Geschirrmobil der Stadt Rain. Zu Ihren Aufgaben gehören,

- das Geschirrmobil und das Geschirr/Gläser des Foyers der Dreifachturnhalle zu betreuen
- die Termine der Ausleihe in Absprache mit der Stadt Rain zu verwalten und abzurechnen
- die Entgegennahme und Kontrolle des Geschirrs/Gläser sowie des Geschirrmobils nach Ende der Veranstaltung bzw. der Ausleihe.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter Tel.: 09090/703-224, Frau Mayinger oder durch persönliche Vorsprache im Rathaus, Hauptstraße 60, 86641 Rain, Zi.-Nr. 24, sowie per E-Mail unter steuern@rain.de.

Fällige Gemeindesteuern – Steuertermin 15. Mai 2016

Am 15. Mai waren zur Zahlung an die Stadtkasse Rain fällig:

- die 2. Rate der Gewerbesteuvorauszahlung 2016 und
- die 2. Rate der Grundsteuer 2016 (soweit diese nicht in einem Jahresbetrag entrichtet wird).

Um umgehende Einzahlung bzw. Überweisung wird gebeten. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, wurden diese von der Stadtkasse Rain durchgeführt.

Feste, Feiern & Veranstaltungen;

Anmeldung von Veranstaltungen nach Art. 19 LStVG und Antragstellung nach § 12 GastG

1. Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 LStVG

In den kommenden Wochen und Monaten finden wieder vermehrt Feste und Veranstaltungen statt. Diese sind der Gemeinde nach Art. 19 LStVG unter Angabe der Art, des Orts, Zeit und der Zahl der erwarteten Teilnehmer als öffentliche Veranstaltung anzuzeigen.

Diese Anzeige hat auch bei Veranstaltungen zu erfolgen, die nicht nach dem Gaststättengesetz genehmigungspflichtig sind. Die Gemeinde kann im Einzelfall Auflagen erteilen.

2. Gestattungen nach § 12 GastG, vorübergehender Gaststättenbetrieb

Bei den meisten dieser Feste ist zudem geplant, alkoholische Getränke zu verabreichen. Wer aufgrund eines besonderen Anlasses (z.B. Vereinsfeste, Pfarrfest, Musikveranstaltung) für eine zeitlich beschränkte Zeit alkoholische Getränke gegen Entgelt abgibt, benötigt eine Erlaubnis zum Betreiben eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Ausschankerlaubnis) nach § 12 GastG.

Antragstellung

Aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben ist dieser Antrag rechtzeitig, mind. zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung, schriftlich einzureichen. Der Antrag soll nähere Angaben u.a. über den besonderen Anlass, Ablauf der Veranstaltung, Anzahl der erwarteten Gäste, Art und Lage der Räumlichkeiten, Getränkepreisgestaltung beigefügt werden. Bei größeren Veranstaltungen (ab 200 Personen) wird eine Antragstellung bis spätestens 2 Monate vor dem Ereignis empfohlen, da in solchen Fällen noch weitere Anzeigeverfahren bzw. Prüfungen notwendig sein können. Die Auflagen des Erlaubnisbescheides sind einzuhalten. Grundsätzlich sind bei allen Veranstaltungen die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, lebensmittelrechtliche Bestimmungen und die Vorgaben über den Jugendschutz einzuhalten.

Überwachung/Feststellung einer nicht angezeigten Veranstaltung.

Wer entgegen den Vorschriften eine Veranstaltung ohne die dazu erforderliche Erlaubnis bzw. unter Missachtung der Auflagen durchführt, handelt ordnungswidrig. Dies kann mit Geldbuße belegt werden. Bitte planen Sie deshalb bei vorgesehenen öffentlichen Veranstaltungen eine rechtzeitige Anmeldung bzw. Antragstellung ein.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Kapusta (Tel.: 09090/703-134) oder bei Frau Bischof (Tel.: 09090/703-133), sowie per E-Mail unter gewerbeamt@vg-rain.de

Aufgebot der Sparkasse Neuburg-Rain

Das Sparkassenbuch Nr. 3405055231 der Sparkasse Neuburg-Rain ausgestellt am 02.02.2015 und Sparkassenbuch Nr. 3500490754 der Sparkasse Neuburg-Rain ausgestellt am 15.07.2014, für Frau Viktoria Hartmann, ist verlorengegangen.

Auf Antrag von Frau Viktoria Hartmann, Marktstr. 20, 86643 Rennertshofen, wird der Inhaber der Urkunde aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Neuburg a. d. Donau, 19.05.2016
Vorstand der Sparkasse Neuburg-Rain

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Für Burgheim und Rennertshofen ist der Notdienst auch unter www.praxis-mayer.de im Internet veröffentlicht.

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr. **Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar.** Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.